

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium Karlsfeld“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsfeld (Landkreis Dachau). Die Anschrift des Vereins entspricht der jeweiligen Schuladresse des Gymnasiums Karlsfeld.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Für das Gründungsjahr beginnt das erste Geschäftsjahr mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am darauffolgenden 31. Juli. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich für den Verein Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Darüber hinaus kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung, insbesondere im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Ehrenamtszuschüsse, gewährt werden.
6. Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch dadurch verwirklichen, dass er als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig wird und Mittel an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zuwendet, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

### § 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit am Gymnasium Karlsfeld. Der Verein fördert und unterstützt die Schule, ihre Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Umfeld ideell und materiell.
2. Der Verein will insbesondere die Gemeinschaft zwischen Schule, Eltern, Schülerinnen und Schülern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie Freundinnen und Freunden der Schule stärken und erhalten.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Finanzielle und organisatorische Unterstützung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten.
  - b) Förderung von Projekten, Arbeitsgemeinschaften, Wettbewerben und Schulveranstaltungen.
  - c) Unterstützung von Schulbibliothek, Ganztagsangebot, SMV und Elternarbeit.
  - d) Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Lehrkräften, Schulleitung und Schülerversammlung.
  - e) Zuschüsse zu Klassenfahrten, Exkursionen, Austauschprogrammen und ähnlichen schulischen Maßnahmen.
  - f) Anschaffungen pädagogischer und schulischer Hilfsmittel sowie sonstiger Sachmittel, für die der Schule keine oder unzureichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
  - g) Unterstützung von Maßnahmen zur Inklusion, Integration, Gewalt- und Suchtprävention sowie zur Gesundheitsförderung.

## Förderverein Gymnasium Karlsfeld e.V.

- h) Unterstützung von Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung sowie von Kooperationen mit Hochschulen, Betrieben und weiteren externen Partnern.
  - i) Förderung von Projekten zur digitalen Bildung und Medienkompetenz sowie der hierfür erforderlichen Ausstattung.
  - j) Unterstützung von besonders engagierten oder besonders förderbedürftigen Schülerinnen und Schülern, etwa durch Preise, Stipendien oder Zuschüsse zu Förderangeboten im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben.
  - k) Pflege des Kontakts zu ehemaligen Schülerinnen und Schülern und deren Einbindung in die Förderarbeit, insbesondere im Rahmen von Mentoring- und Netzwerksangeboten.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein Spenden einwerben, Kooperationen eingehen sowie Veranstaltungen durchführen, soweit diese der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke dienen.

### § 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform (z. B. per E-Mail) an den Vorstand zu richten, der bei natürlichen Personen über die Aufnahme entscheidet. Bei juristischen Personen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Bei Nichtaufnahme natürlicher Personen durch den Vorstand ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam, die in Textform erteilt werden kann. Erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags keine Ablehnung durch den Vorstand, gilt die Mitgliedschaft als begründet.
4. Bei der Aufnahme ist ein Mitgliedsbeitrag in Höhe des jeweils gültigen Mindestbeitrages fällig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Auch für das Beitrittsjahr ist der volle Beitrag zu entrichten.
5. Über Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Es gibt Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 5 Beendigung und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder, bei juristischen Personen, durch Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform (z. B. per E-Mail) an den Vorstand. Er ist nur mit einer Frist von vier Wochen bis zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
3. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn Beitragszahlungen für mehr als ein Geschäftsjahr ausstehen oder wenn das Mitglied den satzungsmäßigen Aufgaben grob zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet bei natürlichen Personen der Vorstand, bei juristischen Personen die Mitgliederversammlung. Natürliche Personen können gegen den Ausschluss durch den Vorstand Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

### § 6 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Zuschüssen, Erlösen aus Veranstaltungen sowie Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
2. Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe im Sinne der Abgabenordnung unterhalten, jeweils im Rahmen der steuerlichen Vorschriften. Die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Bereiche sind entsprechend den steuerlichen Vorgaben getrennt aufzuzeichnen.
3. Das Nähere zur Haushalts- und Kassenführung sowie zur Bildung zulässiger Rücklagen regelt eine vom Vorstand zu beschließende und von der Mitgliederversammlung zu bestätigende Finanzordnung.
4. Der Verein darf kein Darlehen aufnehmen und sich nicht verschulden. Der Verein darf seinen Mitgliedern keine Darlehen gewähren.

### § 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Beirat.

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann in Präsenz, online oder in hybrider Form durchgeführt werden. Sie wird durch den Vorstand in der Regel in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einberufen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu sogar verpflichtet, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordern.
4. Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (z. B. per E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, genügt für Erklärungen die Textform (§ 126b BGB), insbesondere per E-Mail.
6. Die Einladung muss mindestens eine Woche vor Abhaltung der Versammlung erfolgt sein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
7. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
8. Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen. Nachteile aus einer nicht mitgeteilten Adressänderung trägt das Mitglied selbst.
9. Adressenänderungen, die nicht bekannt sind, können nicht berücksichtigt werden.

### § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes.

- b) Wahl der Kassenprüfer.
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
- d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- g) Entlastung des Vorstandes.
- h) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- i) Beratung und Beschlussfassung über die Grundsätze der Förderarbeit sowie über das vom Vorstand vorgelegte Jahresförderprogramm.

### § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter zugelassen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist grundsätzlich nicht übertragbar. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar in Vereinsämter sind alle am Tag der Wahl volljährigen Mitglieder.

Mitglieder unter 14 Jahren werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

Minderjährige Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus, soweit sie nach dieser Satzung stimmberechtigt sind; eine Vertretung durch gesetzliche Vertreter findet insoweit nicht statt. Gesetzliche Vertretungsrechte, insbesondere der Erziehungsberechtigten für minderjährige Mitglieder, bleiben unberührt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung wird von einer Person des stimmberechtigten Vorstandes geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
4. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag von drei Mitgliedern erfolgt die Beschlussfassung geheim.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht und keine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung betroffen ist.

### § 11 Vorstand

1. Zusammensetzung und Vertretung des Vorstands:
  - a) die oder der erste Vorsitzende,
  - b) die oder der zweite Vorsitzende,
  - c) die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister,
  - d) die/der Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

#### 2. a) Beschlussfähigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend oder im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.

### b) Notfallregelung

Ist ein Vorstandsmitglied vorübergehend oder dauerhaft an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert oder nimmt es über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht mehr aktiv an der Vorstandsarbeit teil, gilt es für Zwecke der Beschlussfassung als verhindert. Die Feststellung der Verhinderung erfolgt durch Beschluss des verbleibenden Vorstands und ist zu protokollieren. In diesem Fall sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, alle laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäß besetzten Vorstands zu ergreifen, insbesondere eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

### 3. Wahl und Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

### 4. Abberufung

Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von der Mitgliederversammlung jederzeit mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Zugleich soll in derselben Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt werden.

### 5. Mitgliederstruktur

Dem Vorstand sollen in der Regel Eltern oder sonstige Förderinnen und Förderer der Schule angehören. Lehrkräfte und sonstige an der Schule Tätige können dem Vorstand angehören, soweit Interessenkonflikte vermieden werden.

### 6. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er erstellt im Einvernehmen mit der Schulleitung und unter Beteiligung des Beirats einen Entwurf des Jahresförderprogramms und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze kann der Vorstand das Jahresförderprogramm im Laufe des Geschäftsjahres im Benehmen mit der Schulleitung und dem Beirat anpassen.

### 7. Geschäftsordnung

Das Nähere zur Aufgabenverteilung im Vorstand, zu Zeichnungs- und Vertretungsregelungen im Innenverhältnis sowie zu Freigabegrenzen für Ausgaben regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

### 8. Interessenkonflikte

Mitglieder des Vorstands haben bestehende oder drohende Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen. Sie dürfen an Beratungen und Beschlussfassungen nicht mitwirken, wenn sie durch die Entscheidung unmittelbar persönlich begünstigt oder belastet werden, insbesondere bei Verträgen mit ihnen selbst oder mit ihnen nahestehenden Personen.

### 9. Vorstandssitzungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der oder dem ersten Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufung hat in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen verkürzt werden.

### 10. Vertretung

Eine Vertretung durch Vollmacht ist ausgeschlossen; das Stimmrecht im Vorstand kann nicht übertragen werden.

### 11. Form der Sitzungen und Umlaufverfahren

Vorstandssitzungen können in Präsenz, als Telefonkonferenz oder unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel stattfinden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Umlaufbeschlüsse sind mit dem vollständigen Beschlusstext, dem Abstimmungsergebnis und dem Datum der Beschlussfassung zu dokumentieren und der Beschlussammlung beizufügen.

## § 12 Beirat

1. Zur Förderung der Zusammenarbeit mit der Schule und dem Elternbeirat wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat gehören insbesondere an:
  - a) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitung, bzw von dieser beauftragten Person,

## Förderverein Gymnasium Karlsfeld e.V.

- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Elternbeirats,
  - c) bis zu drei weitere von der Mitgliederversammlung gewählte oder vom Vorstand berufene Personen.
2. Die Schulleitung und der Elternbeirat benennen ihre Vertreterinnen oder Vertreter gegenüber dem Vorstand schriftlich, wobei E-Mail genügt. Die Abberufung und Neubestellung ist jederzeit möglich. Die Mitglieder des Beirats sind keine Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.
  3. Die Mitglieder des Beirats sind eingeladen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie wirken an den Entscheidungen des Vorstands beratend mit, haben jedoch kein eigenes Stimmrecht bei Beschlüssen und haben keine Auswirkung auf die Beschlussfähigkeit. Sie besitzen keine Vertretungsmacht für den Verein und haften nicht als Vorstandsmitglieder.
  4. Der Beirat tritt in der Regel gemeinsam mit dem Vorstand zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand; die Regelungen zu Vorstandssitzungen in § 11 gelten entsprechend. Näheres zur Beteiligung des Beirats an den Vorstandssitzungen kann in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden.

### § 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
3. Über die Prüfung des Jahresabschlusses haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

### § 14 Niederschriften

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
2. Die/der Schriftführer/in ist Mitglied des Vorstands.
3. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Eine elektronische Unterschrift in einfacher Form (z. B. über DocuSign, Adobe Sign oder vergleichbare Signaturdienste) genügt den Anforderungen, soweit keine strengeren gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen. Für Erklärungen und Unterlagen gegenüber dem Vereinsregister und Behörden bleiben die jeweils geltenden gesetzlichen Formvorschriften unberührt.

### § 15 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist in der Tagesordnung der zu ändernde Paragraph und der Änderungstext anzugeben.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

### § 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern als Träger des Gymnasiums Karlsfeld, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO zu verwenden hat.

### § 17 Haftung

1. Die Organmitglieder und die für den Verein ehrenamtlich oder gegen eine Vergütung, die den in § 31a und § 31b BGB genannten Rahmen nicht übersteigt, tätigen Personen haften dem Verein und den Mitgliedern für einen in Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Im Übrigen haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Verein ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die die typischen Risiken der Vereinstätigkeit abdeckt.

### § 18 Salvatorische Klausel

1. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder an deren Stelle wirksame Bestimmungen zu beschließen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen; die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

### § 19 Inkrafttreten

1. Diese Fassung der Satzung wird durch die Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.